



Gemeinde  
Seeheim-Jugenheim

---

**Satzung  
der Familienvertretung und des Familienbeirats  
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

<b>Satzung vom:</b>	<b>Betroffene §§:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>
Ursprüngliche Fassung vom 10.02.2023		22.02.2023	23.02.2023
1. Änderungssatzung vom 08.11.2024	§ 2, 3, 4 Abs. 7	16.11.2024	17.11.2024

**§ 1**

**Familienvertretung, Familienbeirat**

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Familien in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wird eine Familienvertretung gebildet und ein Familienbeirat gewählt.
- (2) Familienbeirat und Familienvertretung sind unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Gremien, welche an der Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Familien mitwirken.
- (3) Der Familienbeirat ist die Interessenvertretung der Familien in Seeheim-Jugenheim. Er berät die Organe der Gemeinde und kann in allen Angelegenheiten, die Familien betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in den Ortsbeiräten und in der Gemeindevertretung abgeben.
- (4) Der Familienbeirat
  - ist beim Willensbildungsprozess zu familienbezogenen Themen beteiligt,
  - hat dabei die Umsetzung der UN-Kinderrechte in allen Bereichen der Gemeindeentwicklung hin zu einer kinderfreundlichen und familienfreundlichen Kommune im Blick;
  - soll zur Förderung der multikulturellen Familienlandschaft eine enge Zusammenarbeit mit dem Ausländerbeirat/der Integrations-Kommission, dem Jugendparlament und dem Seniorenbeirat anstreben;
  - hat das Recht, zu familienbezogenen Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Die Themen bestimmt der Beirat selbst.
- (5) Die Familienvertretung wird im Entsendeverfahren gemäß § 2 gebildet.

- (6) Der Familienbeirat wird durch die Familienvertretung gemäß § 3 gewählt.

## **§ 2**

### **Familienvertretung Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz, Aufgaben, Verfahren**

- (1) Die Familienvertretung wird durch Entsendeverfahren gebildet, sie setzt sich zusammen aus
- > Je einer/eines Elternvertreterin/Elternvertreterers
    - der Tannenbergschule
    - des Grundschulzweigs des Schuldorfs Bergstraße
    - des Haupt- und Realschulzweigs des Schuldorfs Bergstraße
    - des Gymnasialzweigs des Schuldorfs Bergstraße
    - der SISS primary des Schuldorfs Bergstraße
    - der SISS secondary des Schuldorfs Bergstraße
    - der Dahrsbergschule
    - der Jugendfeuerwehren im Gemeindegebiet
    - der Kindertagesstätte Windrad (Standort Seeheim)
    - der Kindertagesstätte Windrad (Standort Malchen)
    - der Kindertagesstätte Schuldorf Bergstraße
    - der Kindertagesstätte Ober-Beerbach
    - der Kindertagesstätte Haus Hufnagel
    - der Ev. Kindertagesstätte Seeheim
    - der Ev. Kindertagesstätte Jugenheim
    - des Internationalen Kindergartens
    - der Villa Zwergenreich
    - der Verein SzenenWechsel
    - des Vereins für Waldorfpädagogik
  - > Fünf Vertretungen, benannt durch den Arbeitskreis örtlicher Vereine
  - > Je eine Vertretung benannt durch die Ortsbeiräte, in deren Ortsteil keine Kindertagesstätte vorhanden ist:
  - > Fünf sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner, die durch die Gemeindevertretung benannt werden: diese dürfen in keinem politischen Organ der Gemeinde aktiv sein.
- (2) Die in die Familienvertretung entsendeten Personen müssen grundsätzlich durch Wahl des jeweiligen Schulelternbeirates bzw. durch Wahl legitimierte Elternvertretung bestimmt werden. Diese Personen müssen zum Zeitpunkt der Wahl, sowie während der gesamten Wahlperiode, gesetzliche Vertreterin oder Vertreter von Kindern der jeweiligen Einrichtung bzw. Schule sein und ihren Wohnsitz in Seeheim-Jugenheim haben. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist darüber hinaus eine Ersatzvertretung zu wählen.
- (3) Die Entsendung in die Familienvertretung erfolgt für 2 Jahre und beginnt erstmals am 01.01.2023.  
Plätze von Einrichtungen, die keine Personen in die Familienvertretung entsenden, bleiben bis zu einer Nachbesetzung unbesetzt.
- (4) Die Mitarbeit in der Familienvertretung ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

- (5) Die Familienvertretung führt ihre Geschäfte selbständig. Ihre Mitglieder haben das Recht, in Arbeitsgruppen des Familienbeirates mitzuwirken. Ihre Arbeitsgruppenmitglieder bestimmt die Familienvertretung selbst.
- (6) Die Mitglieder der Familienvertretung sind nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Alle Mitglieder der Familienvertretung sollen nach Möglichkeit eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation an die Gemeindeverwaltung übermitteln. Jegliche Kommunikation an die Familienvertretung erfolgt stets an alle Entsendete und deren Vertretungen

### **§ 3 Familienbeirat**

- (1) Die Mitglieder der Familienvertretung wählen in der 1. Sitzung der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Familienbeirat. Dieser besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie 6 weiteren Mitgliedern. Der Familienbeirat bestimmt den oder die Schriftführerin aus seiner Mitte.
- (2) Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Wahlzeit ist an die Wahlzeit der Familienvertretung gekoppelt und beträgt in der Regel 2 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Mitglieder des Familienbeirates ihr Amt bis zur Wahl des neuen Familienbeirates weiter. Scheidet ein Mitglied des Familienbeirates vorzeitig aus, so findet in der nächsten Sitzung der Familienvertretung eine Nachwahl statt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Familienbeirates hat die Aufgabe, zu den regelmäßig stattfindenden Sitzungen einzuladen und diese zu leiten. Weiterhin vertritt sie oder er den Familienbeirat nach außen.
- (5) Der Familienbeirat führt seine Geschäfte selbständig und wird durch den Gemeindevorstand der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben angemessen unterstützt. Für Sitzungen und Besprechungen sind geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der gesamte Familienbeirat erhält alle öffentlichen Drucksachen und sonstigen Unterlagen gleichermaßen wie die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter über das Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ein entsendetes Mitglied des Familienbeirates hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und sich zu Themen, die Familien und Kinder betreffen, zu äußern.
- (7) Der Familienbeirat soll von der Gemeindevertretung zu allen Entscheidungen gehört werden, die in besonderem Maße Familien und Kinder betreffen, ebenso zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat gegenüber den Gemeindeorganen das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen und zur Einreichung von Vorschlägen in allen Angelegenheiten, welche die Belange von Familien im Besonderen betreffen. Vorschläge reicht er postalisch oder in elektronischer Form beim Gemeindevorstand der Gemeinde ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Familienbeirates legt der Gemeindevertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht des Familienbeirates und der Familienvertretung vor, dieser wird in Schriftform oder elektronisch an die Gemeindevertreterinnen und -vertreter versendet.

- (9) Die Mitglieder des Familienbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils geltenden Entschädigungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

#### **§ 4**

#### **Einberufung der Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Familienbeirats beruft die Mitglieder der Familienvertretung mindestens zweimal pro Kalenderjahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Familienvertretung unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden auf der Website der Gemeinde Seeheim-Jugenheim veröffentlicht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Familienbeirats beruft die Mitglieder des Familienbeirats in der Regel einmal in sechs Wochen ein. Für die unverzügliche Einberufung gilt Abs.1 Satz 2 entsprechend. Die Sitzungen des Familienbeirats sind Nicht-Öffentlich.
- (3) Einberufen wird mit elektronischer Einladung (z.B. durch E-Mail). In begründeten Ausnahmefällen kann schriftlich eingeladen werden.
- (4) Gemeindevorstand und Fraktionen der Gemeindevertretung werden über die Sitzungstermine der Familienvertretung schriftlich informiert und sind berechtigt, mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen. Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Familienbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Einberufung muss rechtzeitig, d.h. spätestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstag erfolgen. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte sowie Zeitpunkt und Ort der Sitzung fest. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen, über die Aufnahme auf die Tagesordnung wird mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (7) Familienvertretung und Familienbeirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wobei in Ausnahmefällen auch eine elektronische Abstimmung möglich ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§ 5**

#### **Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Familienvertretung und des Familienbeirats ist ein Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie dem oder der Vorsitzenden unterschrieben werden, dies ist auch elektronisch möglich. Die Niederschrift wird grundsätzlich elektronisch an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums versandt.

**§ 6**  
**Antragsrecht**

- (1) Die Mitglieder der Familienvertretung und des Familienbeirats können Anträge in die Familienvertretung einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich oder elektronisch an die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden des Familienbeirats zu stellen. Der oder die Vorsitzende sammelt die Anträge und nimmt sie auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung der Familienvertretung.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt